

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 30. März 2004
2. Bekanntmachung über die Offenlegung der Bodenrichtwertkarte Kamp-Lintfort
3. **Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Bürger zur 1. Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes STA 102 - Gohrstraße -**
4. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern



**Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt  
am Dienstag, dem 30. März 2004 um 15:00 Uhr  
im Sitzungssaal I des Rathauses  
- öffentlicher Teil -**

a) Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt vom 16. Dezember 2003
4. Jahresrechnung 2003
5. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004
6. Haushalt 2004
  - a) Fachbezogene Beratung der Produkte
  - b) Abstimmungen über Vorschläge der Fachausschüsse sowie der Verwaltung
  - c) Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für den Haushalt 2004  
- Drucksachen 788 bis 788/4 -  
hier: Haushaltsberatung am 30. März 2004
7. Ausländerbeirat
8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von "verkaufsoffenen Sonntagen"
9. Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen  
hier: Benennung von Vertrauensleuten zur Besetzung der Wahlausschüsse
10. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über rettungsdienstliche Aufgaben im Kreis Wesel
11. SchülerTicket der NIAG
12. Ordensmuseum Abtei Kamp  
hier: Weitergewährung von Zuschüssen
13. Museumshaus Altsiedlung

14. Fortführung der VHS-Kooperation mit den Städten Moers und Neukirchen-Vluyn
15. Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg
16. Bebauungsplan Nr. STA 133 - Wohnbereich Sonnenblume - Konradstraße - 1. Änderung -  
hier: a) Beratung und Beschlussfassung über Anregungen  
b) Satzungsbeschluss
17. Gestaltungskonzept für den örtlichen Raum der Innenstadt von Kamp-Lintfort  
hier: Beschluss des Masterplanes und zum weiteren Vorgehen
18. Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Art u. Gestaltung von baulichen Anlagen im Bereich der Altsiedlung  
hier: Änderung der Satzung vom 19. Dezember 2002
19. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GONW  
Antrag der Frau Marianne Schäl v. 4.11.2003 an den Rat der Stadt  
- Bereitstellung einer Biotonne mit 120 L Volumen
20. Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage
- 21.1 Mitteilungen
  - 21.1.1 Haushaltsüberschreitungen gem. § 82 GO NRW
- 21.2 Anträge
- 21.3 Beantwortung von früheren Anfragen
- 21.4 Anfragen
- 21.5 Erklärungen

## **Bekanntmachung über die Offenlegung der Bodenrichtwertkarte Kamp-Lintfort**

Der Gutachterausschuss beim Kreis Wesel hat gem. § 196 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 in Verbindung mit § 11 (1) der Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) vom 7. März 1990 für die Stadt Kamp-Lintfort Richtwerte für Bauland beschlossen.

Diese Richtwerte sind gem. § 196 (3) BauGB in Verbindung mit § 11 (4) GAVO NW für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Bodenrichtwertkarte liegt in der Zeit

vom 29. März 2004 bis zum 30. April 2004

beim

Vermessungsamt Kamp-Lintfort,  
Rathaus,  
Am Rathaus 2,  
Zimmer 407,

während der Dienststunden montags bis freitags zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (4) GAVO NW weise ich darauf hin, dass auch außerhalb der Offenlegungsfrist Auskünfte über Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Kreis Wesel, Kreishaus, verlangt werden können.

Kamp-Lintfort, 10. März 2004

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Adam  
Stadtvermessungsdirektor

**Bekanntmachung  
des Entwurfes des Bebauungsplanes STA 102 - Gohrstraße  
- 1. Änderung -  
- Frühzeitige Beteiligung der Bürger -**

Für den Bebauungsplan Nr. STA 102 - Gohrstraße - 1. Änderung - wurde ein Entwurf erarbeitet, den die Stadt Kamp-Lintfort interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorstellen und mit ihnen erörtern möchte.

Der Planbereich des Bebauungsplanentwurfes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung lädt die Stadt Kamp-Lintfort interessierte Bürgerinnen und Bürger

**am Donnerstag, dem 1. April 2004 um 18:00 Uhr**

in den **Sitzungssaal 1 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer Nr. 218** zu einer öffentlichen Erörterung ein.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes STA 102 - Gohrstraße - kann in der Zeit

**vom 29.März 2004 bis zum 16. April 2004**

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr), eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zur Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 12. März 2004

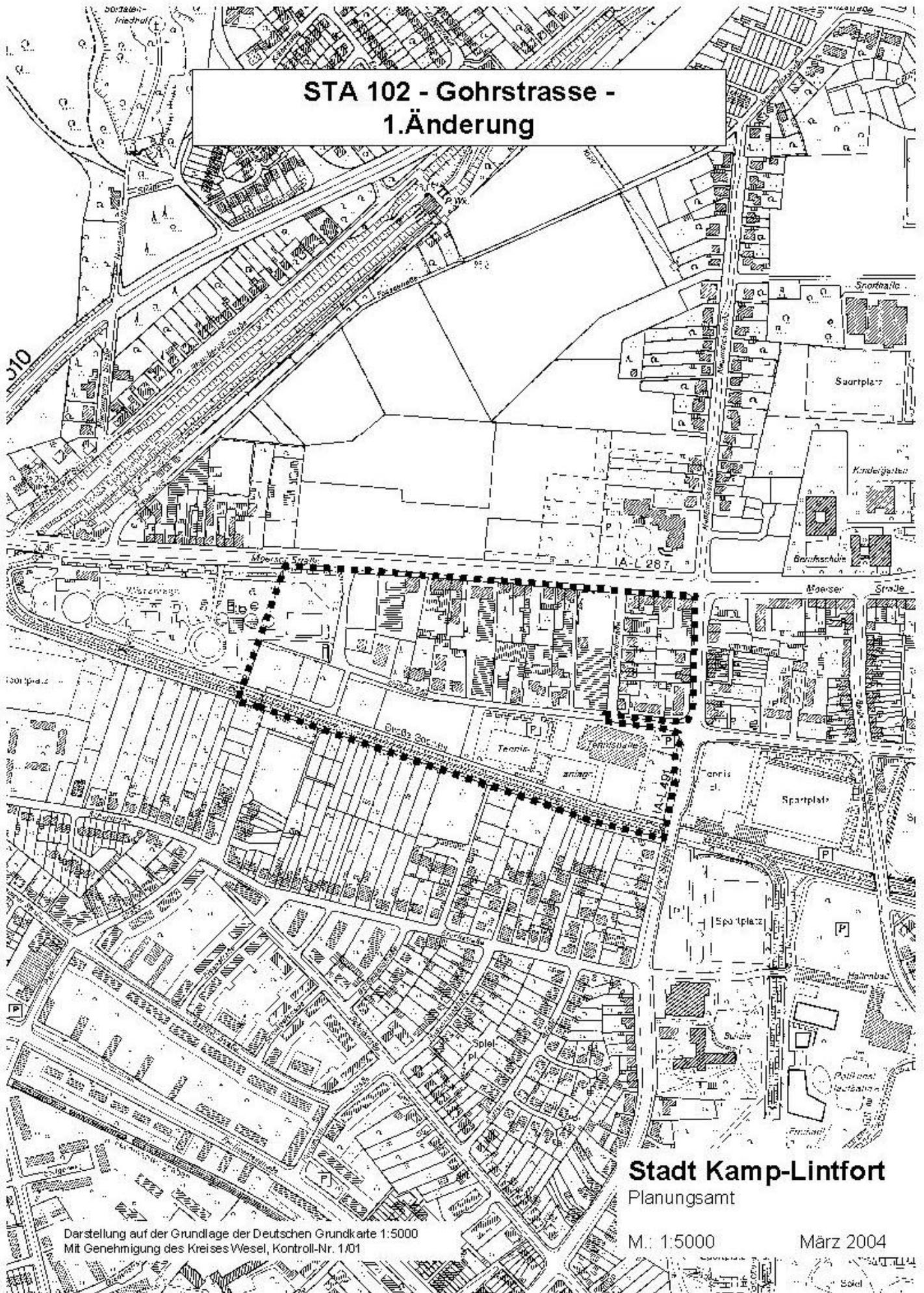
Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch

Technischer Beigeordneter

# STA 102 - Gohrstrasse - 1.Änderung



**Stadt Kamp-Lintfort**  
Planungsamt

M.: 1:5000

März 2004

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000  
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

# **Amtsgericht Rheinberg**

Aktenzeichen: 3 K 26/03

## **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Juni 2004 um 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg, Erdgeschoss, Saal 20 (Altbau)

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2617 eingetragene Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lintfort, Flur 4, Flurstück 1308, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Heinrich-Allee 38, groß 1.168 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16. Mai 2003 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümerin eingetragen:

Ursula Janisch, geboren am 23. Dezember 1948

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270.000,00 €.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um die rechte Doppelhaushälfte und Nebenanlagen eines vermutlich um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert erbautes Wohnhaus für Direktoren und gehobene Bergwerksangestellte des Steinkohlenbergwerks Friedrich-Heinrich. Das Objekt wurde zuletzt als Altenpflegestation genutzt. Nutz- und Wohnfläche rd. 445 m<sup>2</sup>; zuzüglich einer Garage.

Eine adäquate gewerbliche oder auch Wohnnutzung soll im Zustand des Gebäudes zum Zeitpunkt der Besichtigung durch den Wertgutachter am 4. September 2003 nicht möglich gewesen sein.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der Kündigung und Befriedigung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsobjektes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt  
(Grabowski)  
Justizamtsinspektorin

# Amtsgericht Rheinberg

Aktenzeichen: 3 K 69/03

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. Juli 2004 um 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg, Erdgeschoss, Saal 20 (Altbau)

das im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 1375 eingetragene Wohnungseigentum

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

5.988/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch , Flur 3, Flurstück 769, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 234, groß 762 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss links und dem Keller, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 15 bezeichnet versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem sechsgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1976 mit Aufzug. Das Objekt wird zentral beheizt mittels eines Ölkessels. Das Warmwasser wird dezentral elektrisch erzeugt. Die Fensteranlage besteht aus Holzrahmen mit Isolierverglasung. Die Wohnung liegt im 5. Obergeschoss links und hat die Nr. 15 und besteht aus 4 Zimmern, Dusche/WC und Flur mit einer Wohnfläche von ca. 90 m<sup>2</sup>. Wohnzimmer, Küche und Flur sind mit Schiefer ausgelegt, im Schlafzimmer liegt Teppichboden. Das Bad ist raumhoch mit Kleinmosaik ausgeführt. Im Wohnzimmer ist ein offener Kamin installiert. Zu der Wohnung gehört ein Balkon mit 7 m<sup>2</sup> und ein Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21. Oktober 2003 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Michael Franken, geb. am 5. Februar 1958, Kamp-Lintfort.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103.000,00 €.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst

bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der Kündigung und Befriedigung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsobjektes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt  
(Westphal)  
Justizangestellte

**Sparkasse Duisburg**  
**Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Auf Veranlassung der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 119107506, Nr. 160001228 und Nr. 164040107 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der/Die Inhaber der Sparkassenbücher wird/werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 24. Februar 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Auf Veranlassung der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 124074931, Nr. 133064980 und Nr. 133090050 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der/Die Inhaber der Sparkassenbücher wird/werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 25. Februar 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 129005344 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27. Februar 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 147039655 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 1. März 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Auf Veranlassung der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 112038914 und Nr. 160162079 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der/Die Inhaber der Sparkassenbücher wird/werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 4. März 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 28389856 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 9. März 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 160152070 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. März 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

**Sparkasse Duisburg**  
**Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

**Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Das Sparkassenbuch Nr. 131034324 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24. Februar 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 100304237, Nr. 101121192, Nr. 129064556, Nr. 131029381, Nr. 131066821, Nr. 137049037 und Nr. 28009777 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. Februar 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 134091826 und Nr. 151086634 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. März 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 109181461 und Nr. 109181487 der Sparkasse Duisburg,  
Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. März 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 103046728 und Nr. 130053531 der Sparkasse Duisburg,  
Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 9. März 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 110040078 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der  
Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. März 2004

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Druck: Hauseigene Druckerei  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)